

Systemkritik

Foto: © Richtervereinigung



MAG. HARALD WAGNER, MBA ist Richter am Handelsgericht Wien und erster Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

BEZOGEN AUF DIE JUSTIZPOLITIK KANN VON EINEM SOMMERLOCH AKTUELL KEINE REDE SEIN. So ist zum Ende der Legislaturperiode eine hohe gesetzgeberische Aktivität festzustellen. Von den zahlreichen im Juli kundgemachten Gesetzen können beispielsweise die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungsnovelle, die Grundbuchs-Novelle 2024, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz und die Änderung der Strafprozeßordnung (Verteidigerkostenbeitrag) herausgegriffen werden. Einige Beobachtungen zu den unterschiedlichen Gesetzesvorhaben sind verallgemeinerungsfähig:

1. Mit diesen (und noch einigen anderen heuer beschlossenen) Novellen kommen zusätzliche Aufgaben auf die Gerichte und teils auch die Staatsanwaltschaften zu. Dabei arbeiten die Gerichte schon jetzt am Limit. Laut der Personalanforderungsrechnung für 2023 fehlen bundesweit 100 Planstellen, und der Anfall steigt seit Jahresbeginn in vielen Geschäftssparten weiter. Soweit in den Gesetzesmaterialien der Mehrbedarf erkannt wird, wird er meistens unrealistisch gering ausgewiesen. Während die Zusatzarbeit sofort beginnt, werden die für deren Bewältigung notwendigen Personalressourcen nicht gleichzeitig geschaffen, sondern die Richter:innen und die rechtssuchende Bevölkerung auf das nächste Budget vertröstet, welches von einer neuen Bundesregierung vorgelegt werden wird.

2. Vor der Erstellung der Ministerialentwürfe finden nur noch in wenigen Fällen ministerielle Arbeitsgruppen unter umfassender Einbindung von Praxis und Wissenschaft statt. Die politische Kompromissfindung steht demgegenüber im Vordergrund.

3. Sofern überhaupt Gelegenheit zur Begutachtung der Gesetzesinitiativen geboten wird, fallen die dazu eingeräumten Fristen viel zu kurz aus, um gewissenhafte Stellungnahmen abgeben zu können, was jedoch für einen qualitätsvollen

Gesetzgebungsprozess in einem demokratischen Staat unabdingbar ist.

Als Beleg für alle drei Phänomene kann das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 dienen, mit der die Sicherstellung von Datenträgern und einige andere Bestimmungen des Strafprozesses neu geregelt werden sollen. Um den Gesetzgebungsprozess abzukürzen, wurde das umfangreiche Gesetzespaket im Parlament als Initiativantrag eingebracht, und ein gleichlautender Ministerialentwurf zur Begutachtung innerhalb von nur 14 Tagen versendet. Den trotz der kurzen Frist vorgetragenen, schwerwiegenden inhaltlichen Bedenken und dem öffentlichen Protest gegen die unverschämte kurze Begutachtungsfrist ist es zu verdanken, dass die Regierungsparteien von ihrem Plan, das Vorhaben noch Anfang Juli im Nationalrat verabschieden zu lassen, Abstand genommen und die Beschlussfassung stattdessen in den September vertagt haben. Die Zeit soll genutzt werden, die zunächst unterlassene Beteiligung von Praxis und Wissenschaft wenigstens im kleinen Rahmen nachzuholen. Die Landesvertretungen bringen sich dabei umfassend ein und leisten einen Beitrag, die Novelle so zu gestalten, dass diese auch vollzogen werden kann, ohne dass ein Stillstand der Strafrechtspflege droht. Inwiefern der Gesetzgeber die Verbesserungsvorschläge aufgreifen wird, steht noch in den Sternen. Eine umgehende Aufstockung der personellen Ressourcen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird dabei jedenfalls unerlässlich sein.

Einer Sommerruhe steht aber auch das Erscheinen des Berichts der von der Justizministerin eingesetzten Untersuchungskommission¹⁾

1) Beim Verfassen dieser Zeilen steht nur die bei der Pressekonferenz am 15.7.2024 präsentierte Zusammenfassung des Berichts zur Verfügung. Die dabei angekündigte Veröffentlichung des gesamten Berichts ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

und die damit verbundene mediale Berichterstattung entgegen. Aufgabe der Kommission war es, staatsanwaltschaftliche Vorgänge auf illegitime Informationsflüsse und Einflussnahmen sowie die Vereinbarkeit mit den heute geltenden Compliance-Regelungen zu untersuchen. Wenig überraschend wurde der bei der Präsentation des Berichts verwendete markige Begriff einer „Zwei-Klassen-Justiz“ in den Medien dankbar aufgegriffen. Dabei ging bisweilen unter, dass damit jene Bestimmungen im Staatsanwaltschaftsgesetz und in der Strafprozessordnung angesprochen wurden, die auf die Person des Verdächtigen Bezug nehmen (§ 8 StAG und § 101 StPO), somit dieser Vorwurf in Richtung des Gesetzgebers und nicht der Justiz selbst geht. So wie der Kommissionsbericht für den Bereich des staatsanwaltschaftlichen Berichts- und Weisungswesen – durchaus nachvollziehbar – einen „Verantwortungsnebel“ und einen „Rechtsgrundlagennebel“ attestiert, verschleiert auch der in diesem Zusammenhang verwendete „Justiz“-Begriff, dass Gegenstand des Berichts ausschließlich Vorgänge im Bereich der Staatsanwaltschaften und damit zusammenhängend des Bundesministeriums für Justiz, aber nicht bei den Gerichten mit ihren unabhängigen Richter:innen waren.

Überhaupt erachte ich die Zusammenfassung von Institutionen mit verschiedensten verfassungsrechtlich vorgezeichneten Aufgaben und unterschiedlicher Stellung im Rechtsstaat über die Grenzen der Gewaltenteilung hinweg, namentlich vor allem die unabhängigen Gerichte, die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten und das Bundesministerium für Justiz, als „die Justiz“ für unangebracht. Mit diesem weiten Verständnis, wie es oft verwendet wird, erzeugt der Begriff – in Anlehnung an das von der Untersuchungskommission verwendete Bild – einen Nebel, anstatt in der Öffentlichkeit die Bedeutung der unabhängigen Gerichtsbarkeit zu betonen. So wichtig es – nicht nur für einen richterlichen Standesvertreter –

also ist, im Sinne dieser Unabhängigkeit darauf hinzuweisen, dass sich der Befund der Untersuchungskommission nicht auf die Gerichte bezieht, soll jedoch diese notwendige Klarstellung nicht der Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Untersuchungskommission im Wege stehen. Dazu möchte ich zwei Punkte herausgreifen:

Die Anregung, die staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze weg von einem Mitglied der Bundesregierung hin zu einem Bundes- bzw. Generalstaatsanwalt zu verlagern, deckt sich mit einer langjährigen standespolitischen Forderung. Einen Mehrwert – auch im Sinne der Erkenntnisse der Untersuchungskommission – verspricht eine solche Reform aber nur dann, wenn die neue Weisungsspitze auch strukturell von der Politik, insbesondere hinsichtlich der Bestellung und Abberufung, unabhängig ist und klargestellt wird, dass eine begleitende parlamentarische Kontrolle laufender staatsanwaltlicher Verfahren ausgeschlossen ist. Mag die österreichische Verfassungstradition auch von einer monokratischen Behördenstruktur geprägt sein, würde eine Entscheidung der Bundes- bzw. Generalstaatsanwaltschaft durch Gremien die Möglichkeit der (versuchten) Einflussnahme von außen erschweren und der verfassungsrechtlich vorgenommenen Zuordnung der Staatsanwaltschaften zur Gerichtsbarkeit Rechnung tragen. Daher lautet die Empfehlung der Untersuchungskommission auch, dass die Behörde nach dem Vorbild der Europäischen Staatsanwaltschaft einzurichten ist. Was der Vorsitzende der Untersuchungskommission in diesem Zusammenhang gesagt hat, nämlich, dass Österreich mit einer in der Regierung angesiedelten Weisungsspitze der Staatsanwaltschaft den für die neuen Mitgliedstaaten aufgestellten Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union nicht genügen würde, gilt im Übrigen auch für die ebenfalls im Justizministerium angesiedelte oberste Justizverwaltung. Es ist anachronistisch, dass ein

Regierungsmitglied über die Karrieren von Richter:innen und die Sach- und Personal Ausstattung der Gerichte entscheidet. Die Einführung eines Rats der Gerichtsbarkeit, wie er mittlerweile Aufnahmevoraussetzung in die Europäische Union ist, müsste der nächste Schritt in der Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte sein.

Eine weitere Empfehlung an das Justizministerium lautet dahingehend, bei der Medienarbeit eine strikte Trennung von justizpolitischen und allgemein ressortspezifischen Angelegenheiten einerseits und von Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit andererseits zu beachten. Das ist aus meiner Sicht voll zu unterstützen. Die Gewaltenteilung nach außen sichtbar zu machen, bedeutet auch, dass Sprecher:innen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihre Organisationen auftreten, und nicht eine im Justizministerium angesiedelte Medienstelle, die gleichzeitig auch für das Ministerium und die Justizanstalten spricht. Da aber für eine aktive Medienarbeit und die Darstellung grundsätzlicher Themen der Gerichtsbarkeit zentrale Medienstellen mit einer bundesweiten Kompetenz erforderlich sind, sollte meines Erachtens für die Gerichtsbarkeit eine zentrale Medienstelle bei einem Gericht, am besten beim Obersten Gerichtshof, und für den Bereich der Staatsanwaltschaften etwa bei der Generalprokuratur eingerichtet werden.

Nach ereignisreichen Sommermonaten steht angesichts des Wahlkampfs für die Nationalratswahl und der anschließenden Koalitionsgespräche wohl eine nicht minder spannende Zeit bevor. Für die Standesvertretungen bedeutet dies, dass wir weiterhin unter anderem die oben dargestellten (und noch viele andere) Anliegen an die wahlwerbenden Parteien herantragen und Verständnis für die Bedürfnisse einer gut funktionierenden Rechtspflege im Interesse der in Österreich lebenden Menschen erzeugen werden.

HARALD WAGNER